

Allgemeine Geschäftsbedingungen SSD Solarschutzbrief

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten allgemeine Regelungen zu dem Solarschutzbrief der SSD Solar Service- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (nachfolgend SSD Solar).
- (2) SSD Solar hat mit unterschiedlichen Versicherern und Dienstleistern Rahmenverträge im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Errichtung von Solaranlagen abgeschlossen, deren Leistungen ein Betreiber einer Solaranlage mit Abschluss des Solarschutzbriefes in Anspruch nehmen kann. Die Leistungen der Versicherer ergeben sich dabei überwiegend aus den Versicherungsbedingungen, die dem jeweilig abgeschlossenen Paket des Solarschutzbriefes zu Grunde liegen.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Versicherungsbedingungen für das jeweils vereinbarte Solarschutzbriefpaket ergänzen sich und gelten stets nur zusammen. Die Versicherungsbedingungen sind damit in diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen.

§ 2 Vertragsschluss

Das Ausfüllen des Antrags stellt nicht den Vertragsschluss dar. Der Abschluss des Vertrages erfolgt erst durch Bestätigung von SSD Solar mit einer separaten E-Mail, durch Zusendung der Zertifikate gemäß dem abgeschlossenen Paket an den Betreiber oder durch Einstellung dieser Zertifikate in den persönlichen Bereich des Betreibers auf der Internetplattform der SSD Solar.

§ 3 Widerrufsbelehrung / Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Solarschutzbriefantrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Sie Ihre Solarschutzbriefunterlagen erhalten haben und auch nicht vor Erfüllung unserer gesetzlichen Informationspflichten. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**SSD Solar Service- und Dienstleistungsgesellschaft mbH,
Kapstadtring 10,
22297 Hamburg**

E-Mail: info@dersonsolarschutzbrief.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Schutz des Solarschutzbriefes und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Schutz des Solarschutzbriefes vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Ende der Widerrufsbelehrung

Allgemeine Geschäftsbedingungen SSD Solarschutzbrief

§ 4 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Solarschutzbriefs beträgt zunächst zwei Jahre und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung kann nur schriftlich und nur innerhalb der vereinbarten Fristen gegenüber dem Vertragspartner erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
- (3) Mit dem Ende der vereinbarten Laufzeit des Solarschutzbriefes endet auch jeder Leistungsanspruch aus den Service- und Versicherungsleistungen, der sich aus dem Solarschutzbrief gegenüber den Vertragspartnern der SSD Solar ergibt.

§ 5 Serviceleistungen und Leistungen der Versicherer

- (1) Der Leistungsanspruch aus den Serviceleistungen und den Leistungen der jeweiligen Versicherer, die sich aus dem Solarschutzbrief und den Versicherungsbedingungen ergeben, besteht mit dem vereinbarten Beginn des Solarschutzbriefes, in keinem Fall jedoch vor Eingang des Antrages bei SSD Solar.
- (2) Eine Einbeziehung in den Rahmenvertrag zwischen dem Rechtsschutzversicherer und SSD Solar erfolgt nur für Betreiber, die als natürliche Person eine privat genutzte Photovoltaikanlage betreiben, sofern sich aus dem betreffenden Zertifikat nichts anderes ergibt. Zudem besteht in bestimmten Leistungsarten der Rechtsschutzversicherung eine 3 monatige Wartezeit. Näheres ist den entsprechenden Versicherungsbedingungen zu entnehmen.
- (3) Die Leistungen der Versicherer bestimmen sich nach dem vereinbarten Paket und den damit verbundenen Versicherungsbedingungen.
- (4) Die Serviceleistungen des Solarschutzbriefes richten sich nach den jeweils geltenden Produktinformationen der SSD Solar in der gültigen Fassung bei der Antragsstellung durch den Betreiber.

§ 6 Meldung von Schäden / Versicherungsfall

Ansprüche, die die Leistungen der Versicherer und Serviceleistungen aus dem Solarschutzbrief betreffen, können jederzeit unter der Telefonnummer 0221-82779966 angemeldet werden. Alternativ kann die Meldung auch schriftlich an die SSD Solar erfolgen. Die Kommunikation während der Laufzeit des Solarschutzbriefes wird in deutscher Sprache geführt.

§ 7 Beitrag

- (1) Der Beitrag für die Solaranlage wird im Antrag festgelegt und im Lastschriftverfahren eingezogen
- (2) Die Beitragszahlung soll jährlich im Voraus erfolgen. Eine monatliche Zahlung im Voraus ist möglich, jedoch aufgrund des zusätzlichen administrativen Aufwandes mit einem Aufschlag von 7 % auf den Beitrag verbunden.
- (3) Der Beitrag ist bei jährlicher Zahlungsweise zu dem Beginn des Solarschutzbriefes fällig.
- (4) Bei monatlicher Zahlungsweise ist der Beitrag jeweils am Ersten des Monats fällig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen SSD Solarschutzbrief

- (5) Sollte der Beitragszeitraum nicht mit dem Ersten eines Monats beginnen, so wird der Beitrag für den Beginnmonat zum Ersten des darauf folgenden Monats mit eingezogen.
- (6) Es besteht für Schadenfälle, die nach Zahlungsverzug eintreten, kein Leistungsanspruch des Betreibers. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz. Die Leistungen aus dem Solarschutzbrief sind damit erst wieder ab dem Zeitpunkt gegeben, in dem der Beitragsrückstand vollständig ausgeglichen ist (Zahlungseingang bei SSD Solar).
- (7) SSD Solar kann den Beitrag mit Wirkung zum jeweils nächsten folgenden Beitragszeitraum ändern. Bei Erhöhung des Beitrages darf dieser den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Beitragssatz nicht übersteigen.
- (8) Erhöht SSD Solar den Beitrag, ohne dass sich der Umfang der Leistungen des Solarschutzbriefes ändert, so kann der Betreiber innerhalb eines Monats nach Eingang der Erhöhungsmittelung außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung den Solarschutzbrief kündigen. Die Erhöhungsmittelung muss dem Betreiber spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden zugehen.

§ 8 Eigenbeteiligung

Je nach Schadensfall und Leistungspaket kann es eine Eigenbeteiligung geben. Die Höhe der Eigenbeteiligung ist aus den jeweiligen Versicherungsbedingungen des entsprechenden Paketes ersichtlich und gilt mit dem Vertragsschluss als vereinbart.

§ 9 Pflichten des Betreibers

- (1) Der Betreiber hat den Antrag vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Darüber hinaus hat der Betreiber die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss der SSD Solar, den Vertrag zu schließen, objektiv erheblich sind.
- (2) Der Betreiber ist verpflichtet, die SSD Solar bei Risikoänderungen sowie unverzüglich nach Eintritt eines Schadenfalles vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände der Änderung oder des Schadens zu unterrichten.
- (3) Bei Verletzung der Anzeigepflichten nach Abs.1 und Abs.2 kann die SSD Solar vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- (4) Die in den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen enthaltenen Obliegenheiten und sonstigen Verpflichtungen eines Versicherungsnehmers gelten entsprechend für den Betreiber soweit diese auf ihn anwendbar sind oder nichts abweichendes vereinbart ist.

§ 10 Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Die SSD Solar ist berechtigt,
 - bei Änderungen von Gesetzen, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden, die den Solarschutzbrief oder dessen Bedingungen oder die Rahmenverträge betreffen;
 - im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie

Allgemeine Geschäftsbedingungen SSD Solarschutzbrief

- zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung einzelner Bedingungen

die bestehende Verträge und Bedingungen mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, zu ergänzen oder zu ersetzen.

- (2) Die geänderten Bedingungen oder Verträge sollen dem ersetzten Bedingungs- oder Vertragswerk rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen den Betreiber auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.
- (3) Die Änderungen werden dem Betreiber in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Betreiber nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe widerspricht. Hierauf wird bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Verträge unverändert weiter.
- (4) Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann die SSD Solar den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Abs. 3. ist zu beachten.

§ 11 Datenschutz

Die SSD Solar verpflichtet sich zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die Daten des Betreibers nur gemäß der im Antrag erfolgten Einwilligungserklärung des Betreibers zu verwenden.

§ 12 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- (1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Betreiber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten mit der SSD Solar aus dem Solarschutzbrief zwischen SSD Solar und dem Betreiber Hamburg. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

Der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers wird hiermit widersprochen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die unwirksame Regelung ist von den Parteien durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Regelung soweit wie möglich entspricht. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.